

Mietbedingungen Dachzelt und Zubehör

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Mietvertrag dem Vermieter unterschrieben zurückgesendet und die erforderliche Anzahlung geleistet wurde. Danach erfolgt eine schriftliche Buchungsbestätigung.
- 1.2. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, teilt der Mieter dem Vermieter im Vorfeld das Fahrzeugmodell, die Art der Dachbefestigung und den verwendeten Dachträger mit. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass zulässige Maximallasten von Dach und Dachträger als auch das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs eingehalten werden.
- 1.3. Sollte kein Dachträger vorhanden sein, besteht die Möglichkeit nach Rücksprache und Verfügbarkeit diesen ergänzend auszuleihen. Evtl. notwendige Beschaffungszeiten sind zu berücksichtigen.
- 1.4. Anforderungen an Dachträger sind den erforderlichen technischen Voraussetzungen entnehmbar.
- 1.5. Der Transport von Gegenständen auf dem Dachzelt ist unzulässig. Eine Geschwindigkeit von 120 km/h ist nicht zu überschreiten. Weitere Einschränkungen durch Fahrzeug oder Dachträger sind zu berücksichtigen.

2. Übernahme und Rückgabe

- 2.1. Das Dachzelt ist - sofern nicht abweichend vereinbart – in 71106 Magstadt, Mäuerlesstraße 5 abzuholen und zurückzubringen.
- 2.2. Die Montage und Demontage erfolgen gemeinsam durch Vermieter und Mieter. Der Vermieter haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die durch die Anbringung des Dachzeltes entstehen.
- 2.3. Da die Dachzelte bis zu 80kg wiegen, sind zwei Helfer zum Heben auf das Fahrzeugdach und zum Abbau notwendig.
- 2.4. Nach erfolgter Montage verpflichtet sich der Mieter, Schrauben und Verbindungen spätestens nach 50 km, danach regelmäßig nach spätestens 500 km auf festen Sitz zu prüfen und ggf. nachzuziehen.
- 2.5. Das Dachzelt darf nicht selbst montiert oder demontiert werden.

3. Mietpreis und Zahlungsweise

- 3.1. Es gelten die bei Vertragsabschluss geltenden Mietpreise gemäß Preisliste.
- 3.2. Nach Mietvertragsunterzeichnung, spätestens 7 Tage danach werden 25 % der Mietsumme als Anzahlung fällig. Diese kann in bar oder per Überweisung auf das im Mietvertrag angegebene Konto beglichen werden.
- 3.3. Der Restbetrag wird spätestens 2 Wochen vor Mietbeginn fällig.
- 3.4. Wird der Mietvertrag storniert fallen Stornierungsgebühren an. Grundlage der Berechnung ist der vertraglich vereinbarte Gesamtmietpreis. Es gilt folgende Staffelung: Bei Stornierung bis 2 Wochen vor Mietbeginn 25%, bis 1 Woche vor Mietbeginn 50% und bei weniger als 1 Woche 90%.
- 3.5. Bei Nichtabholung des Dachzeltes besteht gegenüber dem Mieter ein Schadensersatzanspruch von 90 % des vereinbarten Gesamtmietpreis.
- 3.6. Ein Ersatzmieter kann durch den Mieter benannt werden, jedoch vom Vermieter zurückgewiesen werden. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen des Mieters wird kein Schadensersatzanspruch fällig.
- 3.7. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Anpassung des Gesamtmietpreis. Eine Erstattung nicht genutzter Miettage erfolgt nicht.
- 3.8. Gerät der Mieter bei Rückgabe des Mietgegenstands in Verzug, so fällt eine Gebühr in der Höhe einer Wochenmiete an. Nach drei Tagen gilt das Dachzelt als verloren. Entstehende Kosten oder Mietausfälle im Rahmen von Folgevermietungen gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

4. Kaution

- 4.1. Bei Mietbeginn wird eine Kaution in Höhe von 500€ in bar fällig. Diese verbleibt i.V.m. einer Personalausweiskopie mindestens bis zur Rückgabe beim Vermieter.
- 4.2. Ggf. vorhandene Mängel werden zu Mietbeginn im Mängelbericht schriftlich dokumentiert und von Vermieter und Mieter unterzeichnet.
- 4.3. Bei Rückgabe des Dachzeltes im ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand (abgesehen von zu Mietbeginn schriftlich dokumentierten Mängeln) erhält der Mieter die Kaution im vollen Umfang in bar zurück.
- 4.4. Gibt der Mieter das Dachzelt defekt oder beschädigt zurück, behält der Vermieter die Kaution für bis zu drei Monate ein. Nach erfolgter Reparatur wird die ggf. vorhandene Restsumme dem Mieter zurückerstattet. Dies kann in bar oder per Überweisung auf ein deutsches Bankkonto nach Wunsch des Mieters erfolgen.

5. Umgang mit Schäden

- 5.1. Der Mieter hat das Dachzelt sauber dem Vermieter zurückzugeben, während der Anmietdauer sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er haftet für alle Schäden, die über eine gewöhnliche Abnutzung hinausgehen (Riss im Soff oder Hülle, defekte Reißverschlüsse, etc.). Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist ggf. sinnvoll.
- 5.2. Schäden an Dachzelt und Zubehör sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch oder per Mail anzuzeigen. Dies gilt auch für evtl. während der Mietdauer durchzuführende Reparaturen oder Ersatzteilbeschaffungen.
- 5.3. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietdauer entstehen, zu 100%.
- 5.4. Bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl von Dachzelt oder Zubehör verpflichtet sich der Mieter, diese zum gegenwärtigen Neuwert zu ersetzen. Sind Dachzelt oder Zubehör nicht mehr lieferbar, obliegt es dem Vermieter ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu wählen.

6. Wichtige Hinweise zur Benutzung

- 6.1. Während der Benutzung des Dachzelts ist ein eigenes Spannbettuch zu verwenden. Sollte kein geeignetes Spannbettuch vorhanden sein, kann dieses gegen eine Gebühr von 10€ inkl. Wäsche ausgeliehen werden.
- 6.2. Im Dachzelt und direkter Umgebung besteht absolutes Rauchverbot.
- 6.3. Tiere sind im Dachzelt nicht gestattet.
- 6.4. Eine sorgfältige Behandlung und Nutzung des Dachzeltes ist vorausgesetzt, bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird eine Reinigungsgebühr von 50€ erhoben.
- 6.5. Offroad Fahrten im Gelände sind aufgrund übermäßiger Beanspruchung nicht erlaubt.
- 6.6. Die Verwendung von Autowaschanlagen oder der Einsatz von Hochdruckreinigern ist aufgrund der Gefahr von Beschädigungen und Wassereintritt untersagt.
- 6.7. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet.
- 6.8. Auf die Veränderungen der Fahrzeugeigenschaften, insbesondere die Veränderung des Schwerpunkts und die größere Fahrzeughöhe, ist zu achten.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Der Mieter haftet zu 100 % für die Beschädigungen die während der Mietdauer an dem Dachzelt sowie an dessen Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei Rückgabe nicht erkennbar sind, kann der Vermieter innerhalb von 3 Tagen ab Rückgabe dem Mieter gegenüber rechtlich geltend machen. Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an etwaig anderen Sachen, durch das Dachzelt und Zubehör entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.